

V E R E I N S S A T Z U N G

§ 01 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Greenpeace". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Greenpeace e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.

§ 02 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schutzes und der Bewahrung der Natur. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Insbesondere soll versucht werden, bestimmte Tiergattungen vor dem Aussterben zu bewahren und allgemein gewaltfreie Kampagnen zu organisieren, um auf diese Art und Weise zu einer Verstärkung des Umweltbewußtseins der Menschen beizutragen. Zu diesen Zwecken kann der Verein Spendengelder einnehmen und ausgeben.

Mittel des Vereins dürfen ausschließlich und nur unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Gewaltfreiheit, Unparteilichkeit und Verantwortlichkeit der Natur und seinen Mitmenschen gegenüber bekennt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 04 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 05 Ausschluß von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt; insbesondere sich nicht mehr zur Gewaltfreiheit und/oder Unparteilichkeit bekennt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, wobei eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln erforderlich ist.

§ 06 Mitgliederbeitrag

Der Beitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel-Mehrheit festgesetzt.

§ 07 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Jeweils zwei der Vorstandsmitglieder sind befugt, die Interessen des Vereins nach außen zu vertreten sowie die Geschäfte des Vereins zu übernehmen. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 08 Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des internationalen Greenpeace-Council; der Name "Greenpeace" wird von diesem Council verwaltet und kontrolliert.

§ 09 Recht des Councils

Das Greenpeace-Council behält sich das Recht vor, den Ausschluß jeglicher Mitglieder zu verlangen, die sich nicht der Greenpeace-Philosophie und -Politik entsprechend verhalten, wie es vom Board of Trustees des internationalen Greenpeace-Council definiert worden ist.

§ 10 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei soll die Begründung angegeben werden.

§ 11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden vom Geschäftsführer, bei dessen Verhinderung durch seinen Vertreter durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 12 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch einen seiner Stellvertreter, bzw. vom Geschäftsführer geleitet. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlüßanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich; zu Änderungen des Vereinszwecks sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder es verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 13 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom jeweils durch die Versammlung gewählten Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Vermögen an das "Greenpeace-Council, Washington, USA" zu übertragen, einer Stiftung nach holländischem Recht, welches die Vereinigung aller internationalen Greenpeace-Vertretungen darstellt. Das Greenpeace-Council darf anfallendes Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich gem. § 02 dieser Satzung verwenden.

4800 Bielefeld 1, 17. November 1980

Japan
William Parkin · *H. G. ...* *Gerard ...* *Heikauw.*
Kerstin Salzenberg